FRANÇOIS BOUGARD

Laien als Amtsträger: über die Grafen des regnum Italiae*

Um die sozialen und politischen Strukturen des Frühmittelalters umfassend zu beschreiben, kann man von Marc Blochs Theorien ausgehen, die jüngst von Évelyne Patlagean anhand des byzantinischen Beispiels wieder aufgenommen und weiterentwickelt wurden. Das Funktionieren einer sozialen und politischen Struktur hängt demnach von dem Verhältnis zwischen der "puissance publique", jeder Art von Verwandschaftsbeziehungen ("parentés") und von den Gefolgschaftsbeziehungen ("fidélités") ab. Ordnet man diese drei Elemente hierarchisch an, nimmt im griechischen Osten die "puissance publique" den ersten Platz ein, gefolgt von den Verwandschafts- und den Gefolgschaftsbeziehungen. Im Gegensatz dazu kommt im karolingischen Westen den Gefolgschaftsbeziehungen der erste Platz zu, der zweite den Verwandschaftsbeziehungen und der dritte der "puissance publique". Die unterschiedliche Gewichtung dieser drei Elemente, neben denen man noch andere, aber weniger wichtige Faktoren anführen könnte, bildet auch die Grundlage einer Typologie der Staaten wie sie von Chris Wickham vorgeschlagen wird.² In der Gruppe der sogenannten "schwachen Staaten", also jenen ohne ein aus der Spätantike ererbtes und bewahrtes Fiskalsystem, macht der karolingische Staat durchaus den Eindruck eines ,starken Staates', vor allem in seinem, wenigstens ideologischen, Anspruch, die Idee einer "puissance publique" aufrecht zu erhalten. Innerhalb dieser "puissance publique" lassen sich drei Elemente ausmachen: der Herrscher, die Kirche und das publicum im engeren Sinn. Letzteres bildet das Pendant zum griechischen demosios und ist dennoch – und das ist der entscheidende Punkt – von der Person des Herrschers getrennt. Diejenigen, die das publicum bilden, sind die Mitglieder der weltlichen Aristokratie. Obwohl sie sich bewusst sind, an einer institutionellen Dimension Anteil zu haben, sind sie gleichzeitig die Akteure einer sich wandelnden sozialen und politischen Realität, die letztlich auch zur "Auflösung" des Staates führen kann, einer Auflösung freilich nicht der Institution selbst, sondern derjenigen, die an ihrer Spitze stehen; im selben Augenblick ist ihre Position in der institutionellen Konstruktion nicht garantiert, insofern es die Kirche im Westen im Gegensatz zu Byzanz verstand, sich die res publica zu Eigen zu machen, während sie im Osten nie mehr als eine Komponente von dieser war.

Diese Vorbemerkungen sollen dazu dienen, daran zu erinnern, dass wohl niemand auf die Idee kommen wird, die staatliche Dimension der karolingischen "Konstruktion" zu leugnen, einer Konstruktion, die aus Elementen bestand, die zum Großteil schon im Konstantinischen Reich existierten und an die "mentalen" Parameter der Zeitgenossen angepasst wurden. Es geht mir deshalb auch nicht darum, durch die Untersuchung der laikalen Eliten die Existenz des Staates zu beweisen. Das haben schon andere gemacht, nicht zuletzt Stuart Airlie im ersten Band über den Staat im Frühmittelalter.³ Ich möchte daher am Beispiel Italiens und der dortigen Grafen das Funktionieren dieses Staates in der Praxis der Machtausübung zeigen.

^{*} Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten. Für die hervorragende Übersetzung danke ich Bernhard Zeller.

Marc Bloch, La société féodale. La formation des liens de dépendance, les classes et le gouvernement des hommes, 2 Bde. (L'évolution de l'humanité, Paris 1979); Évelyne Patlagean, Un Moyen Âge grec. Byzance IX^e–XV^e siècle (Paris 2007). Der komparative Ansatz von Patlagean verdankt viel der Lektüre von Giovanni Tabacco, der bislang nördlich der Alpen noch zu wenig rezipiert worden ist, vgl. bes. ders., La dissoluzione medievale dello Stato nella recente storiografia, in: Studi Medievali 3/1 (1960) 397–446; ders., L'ambiguità delle istituzioni nell'Europa costruita dai Franchi, in: Rivista Storica Italiana 87 (1975) 401–438 = ders., Sperimentazioni del potere nell'alto Medioevo (Torino 1993) 45–94 und 245–303

² Chris Wickham, Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean, 400–800 (Oxford 2005) 56–150.

³ Stuart Airlie, The aristocracy in the service of the state in the Carolingian period, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 93–111.

Beginnen wir mit einer berühmten Episode, der Einnahme von Bergamo - der östlichsten der Städte des italischen Regnum, die Guido von Spoleto anhingen – durch Arnulf von Kärnten im Jahr 894. Nach zwei Tagen Belagerung eroberte das Heer die Stadt. Ambrosius, civitatis comes, Rebell, weil er sich geweigert hatte, die Zeremonie von Arnulfs adventus vorzubereiten, wurde einem militarischen Prozess (iudicium exercitus) unterworfen und vor den Toren der Stadt erhängt. Die Demütigung wurde dadurch verstärkt, dass Ambrosius zu diesem Anlass das Schwert, den militärischen Gürtel (balteus), Armbänder (armillae) und, wie Liudprand von Cremona hinzufügt, weitere äußerst wertvolle Kleidungstücke trug.⁴ Es scheint klar, dass man weniger den Reichtum eines mächtigen Mannes symbolisch treffen wollte, sondern dass man, mittels der traditionellen Insignien der Zugehörigkeit zur militia, im Sinne einer öffentlichen Einrichtung (ebenso wie als Zeichen der Zugehörigkeit zum Adel), und zwar sowohl mittels ,römischer' (das Schwert und der Gürtel) wie auch ,germanischer' Insignien (die Armbänder)⁵, alle Inhaber des Grafenamtes warnen wollte. Man zielte also auf den repräsentativen Wert der Gegenstände ab. Am Ende des 9. Jahrhunderts wird der Graf an seiner Kleidung erkannt und er übernimmt – im Positiven wie im Negativen, gegenüber dem Herrscher und der lokalen Bevölkerung – die seiner Funktion inhärente Verantwortung. Die Grafen bilden einen integralen Bestandteil der institutionellen Realität in Italien: In den Augen aller sind sie ministri der publica functio, wie Rather von Verona in den 930er-Jahren schreibt.⁶

Über ein Jahrhundert nach der Eroberung des Langobardenreiches wäre das Gegenteil auch überraschend gewesen. Es ist dennoch notwendig, daran zu erinnern, dass das nicht selbstverständlich war. Im Gegensatz zu anderen eroberten oder in den politischen Raum der fränkischen Welt integrierten Gebieten, verfügte Italien über eine starke institutionelle Struktur, und es war nicht unbedingt notwendig, Grafen oder andere laikale Amtsträger in Italien einzusetzen. Unter der Voraussetzung einer besseren Integration der Kirche konnte das System problemlos auf den schon existierenden Grundlagen funktionieren. Nichtsdestotrotz, die unmittelbarste Manifestation fränkischer Herrschaft über halb Italien war die Einsetzung der Grafen: im Gegensatz zu Bayern, wo das Grafenamt schon vor der Absetzung der Agilolfinger im Jahr 788 institutionell verankert war,⁷ gibt es in Italien ein ,vor 774' ohne Grafen, abgesehen von Ausnahmen in Mittelsüditalien,⁸ und ein ,nach 774' mit Grafen. Bis zur Ankunft von Otto I. lassen sich kaum mehr als 200 Personen nachweisen, 9 das heißt etwa sechs Generationen mit zirka 35 Personen; die Gesamtzahl der Grafen, die gleichzeitig im Regnum tätig waren, dürfte aber geringer gewesen sein (etwa 20 bis 25), wenn man ihren häufigen Wechsel bzw. ihre häufige Auswechslung im späten 9. und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts bedenkt. Im Fall von Piacenza zum Beispiel, eine jener wenigen Städte, für die eine fast komplette Liste der Grafen existiert, sind weniger als 10 Grafen bekannt. 10 Von vielen kennt man nicht mehr als ihren Namen; aber

⁴ Liudprand von Cremona, Antapodosis I, 23 (ed. Paolo Chiesa, Opera omnia, CC CM 156, Turnhout 1998) 21; vgl. Jörg Jarnut, Die Eroberung Bergamos (894). Eine Entscheidungsschlacht zwischen Kaiser Wido und König Arnulf, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 30 (1974) 208–215; Philippe Buc, Dangereux rituel. De l'histoire médiévale aux sciences sociales (Paris 2003/engl. Princeton 2001) 50–51.

⁵ Vgl. Karl Ferdinand Werner, Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Europe (Paris 1988) 189–191, 210–225; Percy Ernst Schramm, Baugen – armillae: zur Geschichte der königlichen Armspangen, in: ders., Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom 3. bis zum 16. Jahrhundert (Schriften der MGH 13/2, Stuttgart 1955) 538–553.

⁶ Rather von Verona, Praeloquia I, 19 (ed. Peter L. D. Reid, CC CM 46A, Turnhout 1984) 20.

⁷ Wilhelm Störmer, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6/2, Stuttgart 1973) 392–394.

⁸ Diese Ausnahmen beziehen sich auf im 8. Jahrhundert bezeugte Personen, deren *comes*-Titel allerdings wenig mit jenem des folgenden 9. Jahrhunderts gemein hat: Der langobardische *comes* ist eine weniger bedeutende Figur, die vom römisch-byzantinischen *comes-tribunus* ableitbar ist und der des Gastalden ähnelt.

⁹ Die Zahlen basieren auf Eduard Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962). Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 8, Freiburg im Breisgau 1960), unter Einbeziehung der Daten der Toskana und des Dukats von Spoleto.

François Bougard, Entre Gandolfingi et Obertenghi. Les comtes de Plaisance aux X^e et XI^e siècles, in: Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Âge 101 (1989) 11–66. Nimmt man die beiden Listen von 844 und 847 hinzu, also jene von der Krönung Ludwigs II. in Rom im Jahr 844, vgl. Liber pontificalis (ed. Louis Duchesne, Le Liber pontificalis, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 3 Bde., Paris ²1955–1957) 61; und jene der Heerführer einer militärischen Unternehmung ins südliche Italien, vgl., Synode (Oktober 846) (ed. Wilfried Hartmann, MGH LL Concilia 3, Hannover

von anderen weiß man sehr viel, besonders von jenen aus dem letzten Drittel des 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Ich werde ihr Schicksal unter drei Aspekten betrachten: die Art, in der die Grafen nach der Eroberung von 774 als 'herrschende Klasse' installiert worden sind, möglicherweise nach einer Praxis, die auch für andere Regionen zutrifft, die unter fränkische Herrschaft gerieten, die aber in Italien detaillierter verfolgt warden kann (1); die soziale und politische Entwicklung der Gruppe der Grafen bis zur Zeit der so genannten 'Nationalkönige' (2); schließlich will ich einige abschließende Bemerkungen über das Verhältnis zum Territorium und ihre Rolle als "pouvoir intermédiaire"¹¹ in Bezug auf das Thema des Staates machen (3).

DIE ANFÄNGE

Nach dem Fall von Pavia im Juni 774 war Karl der Große bald wieder in die Francia zurückgekehrt, ohne Zeit für grundlegende Reformen gehabt zu haben. Er hinterließ Italien subiugata et ordinata, wie die Annales regni Francorum berichten, 12 aber es war eine Ordnung pro tempore, die letztlich auf die Präsenz einer Garnison in Pavia beschränkt blieb. Nicht einmal die friulanische Rivolte des Rotgaud im Jahr 776 änderte die Situation: die aufständischen Städte des Nordostens wurden natürlich sanktioniert, Rotgaud wurde von einem fränkischen dux ersetzt, und es ist sehr wahrscheinlich, dass wir an diesem Punkt die Einsetzung von Grafen, fränkischer oder alemannischer Herkunft, in Vicenza, Treviso und Verona ansetzen dürfen. ¹³ Aber in der Toskana, in Spoleto und in den Marche blieben die langobardischen Autoritäten mitsamt ihren Titeln unangetastet; wenn es zu Auswechslungen von Personen kam, erfolgten diese doch, wie es scheint, innerhalb des Kreises der langobardischen Großen, wobei nun unter jenen ausgewählt wurde, die sich dem neuen Regime angeschlossen hatten. 14 Man gewinnt dabei den Eindruck eines bedächtigen Vorgehens, das nach einer in Aquitanien 778 bereits erprobten Praxis sehr viel mehr auf dem Aufbau und der Entwicklung von neuen politischen Allianzen im eroberten Gebiet als auf einer von außen aufgezwungenen Kontrolle beruhte. ¹⁵ Das Bild von einer schnellen, vollständigen und ethnisch homogenen Herrschaftsübernahme des Landes, wie sie in einigen Texten in Hinblick auf Italien und Aquitanien anklingen, 16 bedarf deutlicher Nuancierungen.

^{1984) 133–140,} hier 139, und ergänzt man diese mit den wenigen aus anderen zeitgenössischen Quellen bekannten Personen, gelangt man zu einer Gruppe von 15 bis 23 Personen. Vgl. zu diesen Zahlen Paolo Delogu, L'istituzione comitale nell'Italia carolingia. Ricerche sull'aristocrazia carolingia 1, in: Bullettino dell'Istituto storico Italiano per il Medioevo e Archivio Muratoriano 79 (1968) 53–114, bes. 112–113, mit einer tendenziell restriktiven Interpretation des Kapitulars von 847; vgl. dazu Regesta Imperii I, 3, 1. Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna (840–926). Die Karolinger im Regnum Italiae (840–887/888) 46 (ed. Herbert Zielinski, Köln/Wien 1991) 19–20.

Karl Ferdinand Werner, Missus – marchio – comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien, in: Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles), ed. ders./Werner Paravicini (Beihefte der Francia 9, Zürich/München 1980) 191–245, hier 221, wiederabgedruckt in: ders., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprunge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag (Sigmaringen 1984) 108–156, bes. 138–141.

¹² Annales regni Francorum a. 774 (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [6], Hannover 1895) 38–39.

¹³ Zur Episode von 776 siehe Hlawitschka, Franken 23–24, 167–168, 184–185, 292–293; Harald Krahwinkler, Friaul im Frühmittelalter. Geschichte einer Region vom Ende des fünften bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts (VIÖG 30, Wien 1992) 119–143

¹⁴ Zu dieser Verschiedenheit der regionalen Behandlung vgl. Paolo Bonacini, Dai Longobardi ai Franchi. Potere e società in Italia tra i secoli VIII e IX 1993, in: Quaderni medievali 35 (1993) 20–56, bes. 39–41, ND in: ders., Terre d'Emilia. Distretti pubblici, comunità locali e poteri signorili nell'esperienza di una regione italiana, secoli VIII–XII (Biblioteca di storia agraria medievale 19, Bologna 2001) 17–46, bes. 32–34; Andrea Castagnetti, Immigrati nordici, potere politico e rapporti con la società longobarda, in: Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert), ed. Siegfried de Rachewitz/Josef Riedmann (Sigmaringen 1995) 27–60, bes. 33–34, ital. in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 48 (1997) 49–107, bes. 60. Zur beschränkten Auswechslung von Personen sowohl im Jahr 774 als auch im Jahr 776 hat Stefano Gasparri mehrfach nachdrücklich aufmerksam gemacht. Vgl. u. a. ders., Il passaggio dai Langobardi ai Carolingi, in: Il futuro dei Longobardi. L'Italia e la costruzione dell'Europa di Carlo Magno. Saggi, ed. Carlo Bertelli/Gian Pietro Brogiolo (Milano 2000) 25–43, bes. 36, 40.

Vgl. Brigitte Kasten, Laikale Mittelgewalten. Beobachtungen zur Herrschaftspraxis der Karolinger, in: Karl der Große und das Erbe der Kulturen, ed. Franz-Reiner Erkens (Berlin 2001) 55–66, bes. 60–63.

Für Italien vgl. Annales regni Francorum (ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. in us. schol [6], Hannover 1895) 44:
Et disposuit omnes per Francos; die Worte disposuit omnes sind eine freie Interpretation der Annales Petaviani (ed. Ge-

Um die Entwicklung reifen zu sehen, muss man bis zum Jahr 781 warten: Bis zum dritten Italienzug Karls des Großen und der Integration des Landes als ein mit einem Minimum an Autonomie ausgestatteten Regnum, das heißt bis zur Erhebung Pippins und der Etablierung einer festen "équipe" von Ordnungshütern und Amtsträgern. Das erste Kapitular von Pippin, aus dem Frühjahr 782, erlaubt einen relativ genauen Einblick in die damalige Situation. Der Text, definiert als *praeceptio* oder *iussio*, deren Bestimmungen bis 15 Tage nach Osten umzusetzen waren, wurde erlassen, um die mit der Eroberung Italiens geöffnete Klammer zu schließen, und zwar insofern, dass jedem (Kirchen, Bischöfe, Klöster, Witwen, Waisen, Untertanen der Bischöfe und Grafen, Freien und Unfreien, Fremden und Pilgern) nach "so vielen Jahren" die *iustitia* zuteil werden kann, die ihm zusteht. Das Gesetz beabsichtigt nicht, Neuerungen aufzuzwingen, sondern die Idee durchzusetzen, dass die Gesetze aus der Zeit des Desiderius (*antiqua consuetudo*) mit dessen Absetzung nicht abgeschafft worden sind. Der Prolog ist bezeichnend für die Art, in der die langobardische Rechtstradition fortgesetzt wird, und wie die Regierungsorgane verstanden werden:

In nomine domini nostri Iesu Christi, qualiter complacuit nobis Pipino excellentissimo regi gentis Langobardorum, cum adessent nobis cum singulis episcopis, abbatibus et comitibus seu et reliqui fideles nostros Francos et Langobardos qui nobiscum sunt vel in Italia commorantur.

Invocatio, Intitulatio mit Ehrentitel, Bezug auf die *gens*, gemeinsame Ausarbeitung des Gesetzes, geographische Präzision: Wir finden alle Elemente in den späten Langobarden-Gesetzen aus der Zeit Aistulfs, wie zum Beispiel in jenem von 750, dem vorletzten vor der Eroberung Italiens durch die Franken:

... auxiliante domino nostro Iesu Christo Aistolfus, in ipsius nomine rex gentis Langobardorum ... una cum cunctis iudicibus et Langobardis universarum provinciarum nostrarum ... ¹⁹

Der Inhalt ist, wie man sieht, im Wesentlichen derselbe, aber er ist in zwei Punkten angepasst worden: Erstens ist der allgemeine Begriff der iudices, der sich in der langobardischen Zeit auf die laikale Hierarchie als Gesamheit bezog, durch die karolingische Trias Bischöfe – Grafen – Äbte ersetzt worden. Zweitens sind die Franken mit den Langobarden in einer gemeinsamen Führungsgruppe und derselben Allgemeinheit der Gefolgschaft verbunden. Der übrige Text erlaubt weiters Aufschlüsse darüber, in welcher Weise die fränkische Macht das Land beherrschen will. Das regnum der gens bleibt regnum auch über den Herrscherwechsel hinaus, alles spielt sich auf der Ebene der Grafen und Bischöfe ab, seien sie nun Neulinge, die aus dem nordalpinen Raum kommen, oder Personen, die aus der Gegend stammen. Die Generalisierung der gräflichen Institution, das heißt nicht nur der Grafen als Personen, sondern auch des comitatus als Bezugsentität, wird als Fakt betrachtet. Nach Friaul und dem Veneto sind die duces und Gastalden mit fürstlicher Macht überall durch Grafen ersetzt worden, sei es, dass transalpine Amtsträger eingesetzt wurden, sei es, dass die bisherigen Amtsinhaber einfach ihren Titel ändern mussten. Als Fürsten werden weiterhin die Machthaber ganzer Regionen genannt (Friaul, Toskana, Spoleto). Auf der darunter liegenden Ebene hat sich nichts geändert, und die Titel von früher blieben erhalten: gastaldus, sculdais, locopositus, decanus, saltarius, wie man den Artikeln 7 und 9 entnehmen kann, bis zu den im Artikel 10 genannten actionarii regis; erhalten bleibt auch das lango-

org Heinrich Pertz, MGH SS 1, Hannover 1826) 7–18, hier 16: eo (Hrotgaudo) capto dispositisque omnibus ..., während Francos ein Zusatz ist. Die Annales regni Francorum a. 776, ed. Kurze 45, bieten zu Recht eine einschränkendere Interpretation als die Annales regni Francorum, indem sie sich nur auf die aufständischen Städte beziehen: ... et in eis (civitatibus) Francorum comitibus constitutis. – Für Aquitanien vgl. Astronomus, Vita Hludowici imperatoris 3 (ed. Ernst Tremp, MGH SS rer. Germ. in us. schol. 64, Hannover 1995) 279–555, hier 290: Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites abbatesque necnon alios plurimos, quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum ... eisque commisit curam regni ...

¹⁷ Zur Etablierung der Herrschaft Pippins siehe Francesco Manacorda, Ricerche sugli inizii della dominazione dei Carolingi in Italia (Studi storici 71–72, Roma 1968); Brigitte Kasten, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44, Hannover 1997) s. v. ad indicem.

Pippini regis Italiae capitulare (ed. Alfred Boretius, MGH LL Capitularia regum Francorum 1, Hannover 1893/ND 1984) 191–193.

¹⁹ Aistulf, Prolog (ed. Claudio Azzara/Stefano Gasparri, Le leggi dei Longobardi. Storia, memoria e diritto di un popolo germanico, Milano 1992) 250.

bardische Bild der *iudiciaria*, der als Gerichtsbezirk verstanden wird. Die Franken scheinen noch ein wenig isoliert: Mir scheint der Umstand bezeichnend, dass wenn davon die Rede ist, dass die Grafen ihrer Pflicht, Recht zu sprechen, nicht nachkommen, die dafür namhaft gemachten Gründe wie Druck durch die *entourage* (die *gasindi*, die Verwandten, die Freunde) oder Korruption durch Geschenke nur für die Langobarden in Betracht gezogen wurden. ²⁰ Das heißt natürlich nicht, dass diese korrupter waren als die anderen, sondern eher, dass ihre Kollegen aus dem nordalpinen Raum noch über keine entsprechenden lokalen sozialen Netzwerke verfügten.

Interessant ist auch die Nennung der *gasindi*, was auf das Fortbestehen einer Klientel der langobardischen Grafen schließen lässt, über die die anderen Grafen nicht verfügten. Seien es nun Franken oder Langobarden, die Grafen konnten natürlich in ihrem Namen Vasallen rekrutieren, jene des Königs aufnehmen, die dann mit einem wieder einziehbaren *beneficium* entlohnt wurden und nicht mehr mit vollen (unwiderruflichen) Grundschenkungen wie im System des *gasindatus*. Die *gasindi* waren von ihren Patronen auch weiterhin unabhängiger als die fränkischen Vasallen, und dies eröffnete den langobardischen Grafen die Möglichkeit, in dieser Zeit des Übergangs über ein doppeltes Klientennetz zu verfügen. Das Kapitular scheint so die Kompatibilität zwischen dem fränkischen und dem langobardischen System zu beweisen, was eine groß angelegte Auswechslung von Personen ersparte, die zudem unmöglich gewesen wäre und katastrophale Konsequenzen für die Anerkennung des neuen Regimes gehabt hätte. Auf der anderen Seite war eine solche Auswechslung auch deshalb nicht notwendig, weil der Text ebenso klar demonstriert, dass die Kontrolle des Landes einfach von der Kontrolle einer kleinen Schicht von wenigen Amtsträgern abhängt. Wenn die langobardische Struktur in ihrer Substanz unangetastet blieb, liegt dies darin begründet, dass in Italien, wie anderswo, nur wenige Personen zählten, die entweder zu eliminieren oder ins eigene Lager zu ziehen sind.

Die geringe Zahl von Quellen für Norditalien in den 780er Jahren erschwert es, mit der weiteren Untersuchung und Auswertung des Kapitulars voranzukommen und sie beispielsweise durch eine Karte, die die Verbreitung des Grafenamtes darstellt, zu ergänzen. Die päpstliche Korrespondenz liefert uns jedoch ein Indiz für die Generalisierung des Grafentitels: Als Hadrian I. Karl den Großen an sein Versprechen erinnert, 1000 Pfund Blei für das Dach von St. Peter nach Rom zu liefern (zu denen man noch einmal 1000 Pfund hinzurechnen muss, die von Hithier, dem Abt von St. Martin in Tours versprochen worden waren), schlägt er vor, das Material durch die Grafen, per comites vestros qui in Italia sunt actores, kommen zu lassen – 100 Pfund pro Kopf – das heißt, es gab zumindest 20 Grafen, als dieser Brief geschrieben wurde. 22 Was die ethnische Zusammensetzung betrifft, ist zu sagen, dass sich die Situation von 782 schon bald änderte, vorausgesetzt, dass das im Kapitular von 782 beschriebene Gleichgewicht der Realität entsprach. Nach dem Ende der 780er-Jahre, das heißt nach dem Tod Hildebrands von Spoleto – dem letzten langobardischen dux von Spoleto, der 788/789 starb, und dem der Franke Winigis nachfolgte - bis zu den 820er-Jahren wissen wir nur von einem einzigen comes Langobardiscus, dem berühmten Aio, der an der Verschwörung des Rotgaud teilnahm, zu den Awaren floh, 796 gefangen und später befreit wurde und von 804 bis 816 als Graf begegnet.²³ Der Umstand, dass er gute Kontakte zu den Awaren und Slawen unterhielt, half bei der Stabilisierung der Situation an einer sensiblen Grenze. Aber er blieb unter strenger Aufsicht – er benötigte ein Diplom Karls des

Ratchis 7 (ed. Claudio Azzara/Stefano Gasparri, Le leggi dei Longobardi. Storia, memoria e diritto di un popolo germanico, Milano 1992): Et si comis Franciscus distulerit iustitias faciendum et probatum fuerit, iusta ut eorum fuit electio, ita subiaceat, et de illorum honorem sicut Francorum est consuetudo. Et de Langubardiscos comites, qui ex ipsis neglectum posuerit iustitias faciendum, sicut ipsorum lex est ita componat; et si forsitan attenderit ad gasindios vel parentes et amicos suos seu premium et legem non iudicaverit, et probatum fuerit, componat et honorem suum perdat sicut lex ipsorum est. Auch die Aufzählung gasindius – parens – amicus – premium ist einem vorangehenden langobardischen Gesetz entnommen, vgl. zum Jahr 746 Ratchis 10, ed. Azzara/Gasparri 240; vgl. Giovanni Tabacco, L'avvento dei Carolingi nel regno dei Longobardi, in: Il regno dei Longobardi in Italia. Archeologia, società e istituzioni, ed. Stefano Gasparri (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 4, Spoleto 2004) 443–479, bes. 471.

²¹ Zu den *gasindi*, siehe Stefano Gasparri, Strutture militari e legami di dipendenza in Italia in età longobarda e carolingia, in: Rivista storica italiana 98 (1986) 664–726; Giuseppe Sergi, I confini del potere. Marche e signorie fra due regni medievali (Torino 1995) 272–275.

²² Codex Carolinus 78 (ed. Wilhelm Gundlach, Epistolae Merowingici et Karolini aevi, MGH EE 3, Berlin 1892) 609–610, hier 609.

Hlawitschka, Franken 113–114; Krahwinkler, Friaul 137–142.

Großen, um Güter an seine Söhne übertragen zu dürfen. Alle anderen, wie es scheint, beginnend vielleicht mit dem "Alemannen" Erich in Asti (der später, 795–799, dux von Friaul wurde) und noch sicherer mit Aruinus/Haroinus, dem Grafen von Piacenza, der im Jahr 791 das erste Mal als comes bezeugt ist, aber schon einige Jahre vorher als missus Karls des Großen beim Papst wirkte, waren Fremde. Erkennbar wird die vollständige und systematische Aneignung der führenden Positionen durch die neuen Machthaber, die keinerlei Spielraum für Langobarden lässt – zumindest nur sehr beschränkt bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, d.h. bis zur autonomen Herrschaft Ludwigs II., und nur, wie es den Anschein hat, in periferen Zonen, wie in den Dukaten Toskana oder Spoleto, in denen das Fürstenamt aber auch fest in nicht-langobardischen Händen lag. Wie man die Abstufung oder die Geschwindigkeit dieser Entwicklung auch bewerten mag: die Vollständigkeit dieser Entwicklung ist anzuerkennen, ohne sie jedoch als einen systematischen ethnischen Gegensatz zu interpretieren. Es handelt sich vor allem um eine logische, politisch motivierte Auswechslung von Personen.

Dasselbe ließe sich in Bezug auf die *vicecomites* sagen. Der Titel begegnet in den 40er-Jahren des 9. Jahrhunderts. Die Institution übernimmt die Kompetenzen der Gastalden, oder das was davon übrig war, und erlaubte den Mitgliedern der mittleren Aristokratie die Integration in die institutionelle Hierarchie. ²⁸ (Die Vizegrafen gehören nicht zu den gräflichen Familien und es gibt keinen Aufstieg vom Amt des *vicecomes* zu jenem des *comes*). Langobarden sind in diesem Amt nicht vor dem Beginn des 10. Jahrhunderts bezeugt. Diese Beobachtung ist mit gewissen Einschränkungen auch auf die Schultheissen übertragbar. ²⁹

Die Langobarden verschwinden also aus der herrschenden laikalen Elite. Der karolingische Staat in Italien ist vor allem ein fränkischer/alemannischer Staat. Die 'demographischen' Folgen einer solchen Herrschaftsübernahme im Herkunftsland sind ebensowenig zu unterschätzen: Mit den Zeugnissen über die Vertreibungen von Langobarden korrespondiert die Nachricht von Adrevald von Fleury, nach dem die *primates populi* und die führenden Köpfe den fränkischen Palast verlassten mussten, um das neue Land zu verwalten. ³⁰ Wir wissen jedoch nicht, was aus den 'langobardischen' (dass heißt nach lango-

²⁴ D KdGr. 209 (809 Juli 7) (ed. Engelbert Mühlacher, MGH DD Karolinorum 1, Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, Berlin 1906).

²⁵ Renato Bordone, Un'attiva minoranza etnica nell'alto Medioevo: gli Alamanni del comitato di Asti, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 54 (1974) 1–57, bes. 26–28; Krahwinkler, Friaul 151–158.

Hlawitschka, Franken 27; Bougard, Gandolfingi 14–15, mit der Korrektur des Datums ,799° in ,791°(ebd. 14); ders., La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 291, Rome 1995) 179, 190, 407; Achim Thomas Hack, Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert 2 (Päpste und Papsttum 35, Stuttgart 2007) 991. – Ein ähnlicher Fall wie der des Aruinus ist der des Vulfuinus, *missus* beim Papst im Jahr 778, Graf von Verona vor 806 (Hlawitschka, Franken 292–293; Hack, Codex Carolinus 1025).

Stefano Gasparri, Strutture militari 698, machte darauf aufmerksam, dass der Graf von Sovana (südliche Toskana) Iffo, der 833 bezeugt ist – vgl. Codex diplomaticus Amiatinus. Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Papst Innozenz III. (736–1198) 1: Von den Anfängen bis zum Ende der Nationalkönigsherrschaft (736–951), 110 (ed. Wilhelm Kurze, Tübingen 1974), seinem Namen nach zu schließen aller Wahrscheinlichkeit nach Langobarde war; Personen mit Namen Iffo, Iffulo begegnen in Pisa und Lucca um die Mitte des 8. Jahrhunderts und es gab im 8. Jahrhundert einen dux mit Namen Iffo, vgl. Jörg Jarnut, Prosopographische und sozialgeschichtliche Studien zum Langobardenreich in Italien 568–774 (Bonner historische Forschungen 38, Bonn 1972) 146; Stefano Gasparri, I duchi Longobardi (Studi storici 109, Roma 1978) 58.

Vgl. Wilhelm Sickel, Der fränkische Vicecomitat (Strassburg 1907/1908) 75–120; Andrea Castagnetti, Locopositi, gastaldi e visconti a Milano in età carolingia, in: Studi storici Luigi Simeoni 57 (2007) 13–39, bes. 33–39. Zum Vergleich mit anderen lokalen Verhältnissen vgl. Vicomtes et vicomtés dans l'Occident médiéval, ed. Hélène Débax (Toulouse 2008).

²⁹ Bougard, Justice 159–165.

Annales Maximiniani (ed. Georg Waitz, MGH SS 13, Hannover 1881) 19–25, hier 21: multi ex Langobardis foras ducti, multique per loca expulsi sunt (in Bezug auf die Niederschlagung der Revolte von 776); Adrevald von Fleury, Miracula S. Benedicti 18 (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS 15, 1, Hannover 1887) 474–501, hier 486: Ampliata denique regia potestate, necesse erat duces regno subiugataeque genti praeficere, qui et legum moderamina et morem Francis assuetum servare compellerent. Qua de re primatibus populi ducibusque contigit palacium vacuari, eo quod multos ex Francorum nobili genere filio contulerit, qui cum eo regnum noviter susceptum tuerentur et regerent. Vgl. Janet L. Nelson, Kingship and royal government, in: The New Cambridge Medieval History 2, c. 700–c. 900, ed. Rosamond McKitterick (Cambridge 1995) 383–430, bes. 412.

bardischem Recht lebenden) Eliten geworden ist. Die kirchliche Hierarchie blieb ihnen zweifellos offen, auch wenn an der Spitze viele Bischöfe Franken, Alemannen und Bayern waren, vor allem im Norden Italiens. Die Auswechslung der Personen erfolgte hier langsamer, weniger systematisch und in den einzelnen Regionen unterschiedlich. Auf weltlichem Gebiet konnten die Langobarden auch das Notariat (die Kanzlei ausgenommen) und Funktionen im Gerichtswesen wahrnehmen. Unter den Schöffen, scabini, zum Beispiel, gibt es eine kleine Gruppe transalpiner Herkunft, aber sie blieb immer eine Minderheit. Das Amt des scabinus und, nach ihm, des iudex regis wird zu einem Betätigungsfeld von Professionisten, und hierfür kommen die Franken nicht in Frage.³¹ Im Gegenteil, es sind gerade diese ,kulturellen Kanäle', die bestimmten Langobarden die Reintegration in die laikale Elite ermöglichen, und zwar über die Schicht der Vasallen (zumal die Vasallität schon seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert als ethnischer Schmelztiegel fungiert hatte). 32 Der viel diskutierte Fall von Leo, der jüngst von Andrea Castagnetti untersucht worden ist, ist geradezu emblematisch: bezeugt als Königsvasall im Jahr 801, wird er von 812 bis 814 auch als iudex genannt, fungiert bei Gericht als missus, bevor er 823/824 Graf ohne territoriale Zuständigkeit wird, was er bis in die 840er-Jahre bleibt. Sein Werdegang ist der einer gehobenen, gebildeten Persönlichkeit, die neben Leuten aus den höchsten Kreisen wie Adalhard von Corbie mit dem Aufbau eines karolingischen Justizapparates beschäftigt war. Er mag ein Einzelfall sein, auch in Hinblick darauf, dass er eine fränkische Frau, die Schwester des Bischofs von Como, geehelicht hat, und damit auch ein sehr frühes Beispiel für eine Mischehe jenseits der Hocharistokratie bietet. 33 Es mag daher vielleicht kein Zufall sein, dass der erste sicher bezeugte langobardische Graf nach ihm, der Luccheser Hildebrand (ca. 857-879), Sohn des Vasallen Heribrand ist, dessen Unterschrift in einer hervorragenden Carolina eine "grafische Ausbildung" nahe des fränkischen Hofes verrät.³⁴ Neben dem kulturellen Potential dieser Leute mag auch ein banaler arithmetischer Faktor eine Rolle gespielt haben, nämlich jener der relativ geringen Zahl der zur Verfügung stehenden nordalpinen Amtsträger, vor allem in den Regionen, die von der Immigration weniger berührt waren, das heißt in Mittelitalien. Die Liste jener Verantwortlichen von 847, die das nach Süditalien ziehende Heer leiten sollten, bietet einen 'arrêt sur image', der für die damaligen Zustände bezeichnend ist: Die Namen jener Personen, die als missi in den zwei scarae angeführt werden, können alle mit Grafen fränkischer oder alemannischer Herkunft in Verbindung gebracht werden; ihnen schließen sich sechs signiferi an, von denen zwei comites genannt werden und nordalpiner Herkunft waren, die Namen der übrigen vier, die untergeordneten Ranges waren, verraten sehr wahrscheinlich eine Herkunft aus Italien: Es sind Heribrand (der oben erwähnte Luccheser Königsvasall), Farulfus (der mit den Farolfingern von Chiusi in Verbindung zu sehen ist), Hilpericus und Tresegisus (beide Namen verweisen auf eine Herkunft aus dem spoletinischen Gebiet). 35

³¹ Vgl. Bougard, Justice 153–154.

³² Zur integrativen Funktion der Vasallität, vgl. Stefano Gasparri, Les relations de fidélité dans le royaume d'Italie au IX^e siècle, in: La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IX^e aux environs de 920), ed. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17, Villeneuve-d'Ascq 1998) 145–157; ders., Passaggio 40–41.

Hlawitschka, Franken 219–220; Donald A. Bullough, Leo, qui apud Hlotharium magni loci habebatur, et le gouvernement du ,Regnum Italiae' à l'époque carolingienne, in: Le Moyen Âge 67 (1961) 221–245; Philippe Depreux, Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux 781–840 (Instrumenta 1, Sigmaringen 1997) 293–296; Andrea Castagnetti, Il conte Leone (801–847) e i suoi figli (840–881) nell'amministrazione missatica della giustizia, in: Medioevo. Studi e documenti 2, ed. Andrea Castagnetti/Antonio Ciaralli/Gian Maria Varanini (Verona 2007/http://medioevovr.it) 7–126; Antonio Ciaralli, Osservazioni paleografiche sulle scritture del conte Leone (801–847) e dei suoi figli Giovanni (844–858) e Sigerato (865–881), in: Scritti per Isa. Raccolta di studi offerti a Isa Lori Sanfilippo, ed. Antonella Mazzon (Nuovi studi storici 76, Roma 2008) 231–249. – Leo ist nicht der einzige, der den doppelten Titel eines *iudex* und Vasallen in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts trägt, aber die anderen haben nicht die Grafenwürde erlangt; vgl. Andrea Castagnetti, Note e documenti intorno alla catterizzazione professionale die giudici, secoli IX – inizio X (Verona 2008) 17–25.

³⁴ Simone Collavini, Honorabilis domus et spetiosissimus comitatus. Gli Aldobrandeschi da "conti" a "principi territoriali", secoli IX–XIII (Studi medioevali 6, Pisa 1998) 38–50.

Synode (846 Oktober), ed. Hartmann 139; zum Namen Farulfus, vgl. Amleto Spicciani, I Farolfingi: una famiglia comitale a Chiusi e a Orvieto (secoli XI–XII), in: Formazione e strutture dei ceti dominanti nel Medioevo: marchesi conti e visconti nel regno italico, secc. IX–XII (Nuovi studi storici 1, Roma 1988) 229–295.

ENTWICKLUNG

Italien blieb in Hinblick auf die Grafen und einen Teil der Bischöfe ein Einwanderungsland, auch nach der Zeit Pippins. Zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen innen- und außenpolitischen Umständen trafen hier Individuen und Gruppen aufeinander: unter Lothar I., in der Zeit, als das Regnum für ihn Exil war; im Jahr 888, als Guido von Spoleto mit seinen Anhängern aus dem westfränkischen Reich zurückkehrte (eine Praxis, die dann im Jahr 900 mit Ludwig III., 922 mit Rudolf und 926 mit Hugo von Provence eine Wiederholung fand). Bis zum Ende des 9. Jahrhunderts jedoch scheint dieses Kommen und Gehen von Personen keine nennenswerte Instabilität der Herrschaft hervorgerufen zu haben. Einige erlagen natürlich der Verlockung heimzukehren – wie etwa Liutfrid, der 834 mit Lothar kam, in Trient wirkte und dann in den Dienst Lothars II. wechselte - und damit in Gebiete, die den Besitzungen der Etichonen näher waren; er ließ seinen gleichnamigen Sohn bei Ludwig II. zurück. Aber auch Liutfrid II. verließ im Jahr 884 Italien, um das väterliches Erbe anzutreten. 36 Solche Fälle sind allerdings selten, und die internationalen Kontakte sowie die geographische Mobilität der einzelnen Personen haben die Herausbildung einer regionalen Aristokratie nicht behindert, vor allem nicht während der langen Regierungszeit Ludwigs II., deren lange Dauer die Entstehung einer neuen Generation von Grafen begünstigt hat: ein guter Teil von ihnen wurde in Italien geboren, wurde von ihm eingesetzt, folgte ihm in den Jahren 866-872/873 nach Süditalien und hat seine Karriere oder einen großen Teil davon unter ihm gemacht.³⁷ Wie anderswo zeigt sich auch hier die Tendenz zur Vererblichkeit des Grafenamtes, die aber durch die häufigen, immigrationsbedingten personellen Auswechslungen, die eine biologische Dynastienbildung bremsten, gedämpft wurde. Auch der Umstand, dass das Grafenamt ein Amt auf Widerruf war, bewirkte, dass die automatische Übertragung dieser Funktion von einer Generation zur anderen, und noch allgemeiner der Besitz des honor, von einem guten Verhältnis zum König abhängig war. Und dieser zögerte auch nicht, einen Grafen allenfalls abzusetzen. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel auf die zahlreichen Fälle von personellem Austauch zwischen Supponiden und Widonen im Dukat von Spoleto zu verweisen,³⁸ oder auf das Gesuch des Papstes Sergius III. an Berengar I., dem Grafen Istriens seine marca zu entziehen, weil dieser die lokalen Interessen der Kirche nicht respektierte.³⁹

Der einfachste Fall der Übertragung des Grafenamtes im 9. Jahrhundert ist jener vom Vater auf den Sohn, aber auch der am wenigsten dauerhafte (Übertragungen von zwei bis höchstens drei Generationen sind bezeugt). ⁴⁰ Komplexer, seltener und auch Merkmal für eine höhere Stellung innerhalb der Aristokratie ist das Muster, das auf dem Besitz von mehreren *honores* beruht und auf der Möglichkeit, diese unter den Mitgliedern derselben Familie "kursieren" zu lassen, wie das etwa im Fall der Supponiden bezeugt ist, die im 9. Jahrhundert zwischen dem Königshof, Brescia, Spoleto, Parma, Piacenza, Turin und Asti aktiv waren und die Ämter vom Vater auf den Sohn, vom Bruder zum Bruder, vom Onkel zum Neffen weitergaben. Das Vererben ist weniger bedeutsam als die Möglichkeit, über ein Netz von Beziehungen zu wirken. Der Verlust eines Amtes gefährdete in diesem Fall nicht die durch

³⁶ Hlawitschka, Franken 221–226. Vgl. François Bougard, Le royaume d'Italie (jusqu'aux Ottons), entre l'Empire et les réalités locales, in: De la mer du Nord à la Méditerranée: Francia Media, une région au cœur de l'Europe, c. 840–c. 1050, ed. Michèle Gaillard/Michel Margue (im Druck).

³⁷ Vgl. Paolo Delogu, Strutture politiche e ideologia nel regno di Lodovico II, in: Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano 80 (1968) 137–189, bes. 164–166; François Bougard, La cour et le gouvernement de Louis II (840–875), in: La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (du début du IX^e aux environs de 920), ed. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17, Villeneuve-d'Ascq 1998) 249–267, bes. 262.

Vgl. François Bougard, Les Supponides: échec à la reine, in: Les élites au haut Moyen Âge. Crises et renouvellement, ed. François Bougard/Laurent Feller/Régine Le Jan (Collection Haut Moyen Âge 1, Turnhout 2006) 381–401.

Hlawitschka, Franken 117 (Albuinus); Papsturkunden (896–1046), 1 (ed. Harald Zimmermann, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 174, Veröffentlichungen der historischen Kommission 3, Wien ²1988) 52.

Siehe die folgenden F\u00e4lle bei Hlawitschka, Franken: Aio → Alboin, Amelrich I. → Amelrich II., Anscar I. → Adalbert → Anscar II., Eberhard von Friaul → Berengar (der im Rahmen der Teilung des Regnum mit Lambert im Jahr 896 Italien bis zur Adda quasi herditario iure erhalten haben soll; vgl. Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis, ed. Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. in us. Schol. [7], Hannover 1891) 129; Boderad → Everardus; Giselbert I. → Lanfranc I. → Giselbert II.; Hucpold → Hubald → Bonifacius; Hunfrid I. → Hunfrid II.; Ingelfred → Egitingus; etc.

andere Positionen gesicherte Stellung. Man muss aber dennoch unterstreichen, dass das oft zitierte Beispiel der Supponiden eine Ausnahme darstellt, und dass der mit Abstand häufigste Fall jener einer entweder nur lokalen oder aber, alles in allem, zeitlich wenig dauerhaften Grafengewalt war. ⁴¹ Nur den mächtigsten der Grafen, jenen auf fürstlichem Niveau, gelang der entscheidende Schritt zur Dynastiebildung. In der Toskana etwa konnte sich die bayerische Familie des Bonifaz, der um 812 eingesetzt wurde, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung von 836 bis etwa 844 bis zum Jahr 931 halten. ⁴² Und nur den mächtigsten der Grafen gelang es, die Ämter einer Region mit den Mitgliedern der eigenen Familie zu besetzen: Am Ende des 9. Jahrhunderts gründet sich die "widonische Identität" des spoletinischen Dukats nicht nur auf das Fürstenamt, das den Widonen wiederholt von den Supponiden streitig gemacht wurde, sondern auch auf dem Umstand, dass die lokalen Grafen gleichfalls Widonen waren, wie ihre Namen Wido, Milo, Liudin/Leodoinus nahelegen. ⁴³

Den ersten bedeutenden Wechsel kann man mit Hugo von der Provence beobachten und dem Kumulieren der bedeutendsten Ämter (Spoleto, Ivrea, Toskana) in der Hand einer einzigen – seiner – Familie. Hugo baut seine verwandschaftlichen Beziehungen gezielt auf und nützt diese wie nur irgendwie möglich zur Kontrolle des Staates. In seinem Fall ist die Macht in den Händen eines einzigen Familienverbandes – vergleichbar mit den Komnenen in Byzanz am Ende des 11. Jahrhunderts: das heißt eines Verwandschaftsverbandes, der zur führenden politischen Instanz geworden ist. Wer teilhaben will, muss, wenigstens was die oberste Schicht betrifft, durch Heiratsbündnisse mit dem König verbunden sein. Eine solche Ausgangslage erlaubt es Hugo im Gegensatz zu Berengar I., nicht von einem Netz von *amicitiae* abhängig zu sein, sondern im Gegensatz dazu vertikalere Formen von Beziehungen mit der übrigen Aristokratie des Königreichs zu fördern. In diesem Fall der Aneignung sind wir nahe an einem Staat, in dem es zur Deckung, zur Fusion von königlicher Gewalt und *publicum* kommt.

Selbstverständlich sind nicht alle Grafen Söhne oder Neffen von Grafen, und für viele von ihnen stellt die Amtsübernahme ein Moment des sozialen Aufstiegs dar. Man kann etwa dreißig 'Beförderungen von unten' festmachen, von denen der Großteil jedoch im Aufstieg vom Königsvasall zum Grafen besteht – nämlich dann, wenn jemand aus einer nichtgräflichen Familie nicht am Ende seiner persönlichen Karriere, sondern an ihrem Anfang in die Königsvasallität eintritt. ⁴⁵ Dies ist zum Bei-

⁴¹ Auf diesen Aspekt beharrt zurecht Paolo Cammarosano, Nobili e re. L'Italia politica dell'alto Medioevo (Quadrante 96, Roma/Bari 1998) 120.

Adolf Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im italischen Königreich in der Zeit von Karl dem Grossen bis auf Otto den Grossen (774–962), in: MIÖG Erg. Bd. 7/1 (1907) 215–435, bes. 290; Mario Nobili, Le famiglie marchionali nella Tuscia, in: I ceti dirigenti in Toscana nell'età precomunale (Comitato di studi sulla storia dei ceti dirigenti in Toscana, Pisa 1981) 79–105, bes. 105, ND in: ders., Gli Obertenghi e altri saggi (Collectanea 19, Spoleto 2006) 125–149, bes.

⁴³ Laurent Feller, Les Abruzzes médiévales. Territoire, économie et société en Italie centrale du IX^e au XII^e siècle (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 300, Rome 1998) 558–562, 565–569.

⁴⁴ Zum Vergleich der beiden Regierungsstile von Berengar I. und Hugo vgl. Bougard, Royaume d'Italie.

⁴⁵ Die Gruppen der königlichen/kaiserlichen Vasallen ist in der Tat nicht homogen: derselbe Vasallen-Titel verbindet Grafensöhne, die am Beginn ihrer Karriere stehen und auf ein Grafenamt warten oder Nachfolger ihres Vaters in einer anderen Grafschaft sind; junge Mitglieder aus guten Familien, die zuerst am Hof ausgebildet wurden, bevor sie in die Region, aus der sie stammen, mit vielversprechenden sozialen (Aufstiegs-)Perspektiven zurückkehrten; oder jene lokalen Persönlichkeiten mit einem völlig lokalen Horizont, für die der Titel mehr eine Belohnung für geleistete Dienste darstellt. Diese Unterschiede lassen sich vielleicht auch darin fassen, wie die Mitglieder der rechtssprechenden Instanzen in den Placita dargestellt werden: in Lucca des Jahres 865 werden in einer von drei missi präsidierten Gerichtsverhandlung, zwei vassi domni imperatoris, Vertreter der aufkommenden Dynastie der Aldobrandeschi, unmittelbar nach dem Bischof der Stadt genannt, während ein dritter, anderorts nicht bezeugter vassus imperialis ganz am Ende der Aufzählung, nach den Richtern und den lokalen Schöffen genannt wird: I Placiti del Regnum Italiae 1, 70 (ed. Cesare Manaresi, Fonti per la storia d'Italia 92, Roma 1955). Ausgehend vom Titel vassus kann man also ohne weitere prosopographische Informationen keine Rückschlüsse auf die Reproduktion oder soziale Mobilität machen. Vgl. zum Beispiel die gegenteilige Ansichten von Nelson, Kingship 414; von Luigi Provero, Apparato funzionariale e reti vassallatiche nel regno italico (secc. X–XII), in: Formazione e strutture dei ceti dominanti nel Medioevo: marchesi conti e visconti nel regno italico (secc. IX-XII), ed. Amleto Spicciani (Nuovi studi storici 56, Roma 2003) 175-232, bes. 182. Zum Verhältnis zwischen Vasallen, Vasallität und Grafenamt vgl. auch Brigitte Kasten, Aspekte des Lehnswesens in Einhards Briefen, in: Einhard. Studien zu Leben und Werk. Dem Gedenken an Helmut Beumann gewidmet, ed. Hermann Schefers (Darmstadt 1997) 247-267, bes. 255-

spiel bei Eriprand, dem schon erwähnten Luccheser Vasall, der Fall, dessen Sohn in den 850er-Jahren Graf von Lucca wird, während ein anderer den Bischofssitz innehat und die zwei letzten im Kreis der kaiserlichen Vasallen bleiben, oder bei dem Vasallen Erembert, dessen Sohn in den 860er-Jahren Graf in der Gegend um Como und Stazzona wird. 46 Zu dieser Zeit verlaufen solche Karrieren noch über mehrere Generationen.⁴⁷ Am Ende des 9. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts beschleunigt sich dieser Prozess und tendiert dazu, sich auf dieselbe Person zu konzentrieren, die als Vasall beginnt und zum Grafen befördert wird. 48 Emblematisch ist beispielsweise der frühe Fall des Maginfred, einem Vasall Karls III., der mit Wido siegreich in der Schlacht an der Trebbia kämpfte und 891 als comes palatii und Graf von Mailand begegnet. 49 Ein anderes, spätes Beispiel ist das noch berühmtere von Adalbert-Atto von Canossa, der zuerst als Vasall, miles, des Bischofs von Reggio bezeugt ist, der aber die Grafenwürde erhält, weil er Adelheid vor Berengar II. gerettet hat. 50 Auf der einen Seite war diese Beschleunigung des Aufsteigs durch die politische Krise bedingt, durch den Wettstreit zwischen den verschiedenen Thronkandidaten und durch die Verluste aufgrund der zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen. Es ist wohl kein Zufall, dass beispielsweise die Ausdünnung der traditionellen Personalressourcen in Pavia von der Gruppe der dortigen iudices als Möglichkeit für den sozialen Aufstieg begriffen wurde, um gerade in dieser Zeit ihre Söhne als Grafen zu etablieren und sich der Elite gleichwertig zu erachten.⁵¹ Auf der anderen Seite werden auch Strategien in der Rekrutierung von "Neulingen" durch den König erkennbar, wie in den Jahren 905-915 bei Berengar I. oder in den Jahren 929-931 bei Hugo von der Provence. 52 Diese Offenheit trug dazu bei, dass sich die Gruppe der Grafen in sozialer und politischer Hinsicht diversifizierte, und zeigt die Möglichkeiten des Herrschers, die Gestalt der Gruppe, zumindest bis zum letzten Drittel des 10. Jahrhunderts, ständig zu modifizieren.

DER INHALT DES GRÄFLICHEN AMTES: TERRITORIEN UND FUNKTIONEN

Bisher wurde viel über die Menschen und wenig über ihr Verhältnis zum Territorium und über ihre Funktion als 'Repräsentanten des Staates' geschrieben.⁵³ Beim ersten Punkt, dem Verhältnis zum Territorium, besteht, gerade in einem 'Land von Städten' wie Italien eines ist, die unmittelbarste Versuchung darin, automatisch einen Grafen mit dem Gebiet, dem 'Bezirk' einer Stadt, in Verbindung zu bringen. Das Beispiel, das ich am Beginn erwähnt habe, nämlich jenes des Grafen Ambrosius von Bergamo, des *comes civitatis* von 894, verweist in diese Richtung, ebenso wie zwei Jahrhunderte davor, in der ersten Phase der Ausbreitung des Grafenamtes, das Beispiel des Grafen Aroinus, der 791 in Piacenza bezeugt ist: Auch wenn dieser nicht explizit mit der Stadt verbunden erscheint, kann er von dem Moment an ruhig als Graf 'von Piacenza' bezeichnet werden, in dem er nicht nur in einer lokalen Quelle auftaucht, sondern auch bei seiner Tätigkeit als vorsitzender *missus* bei Gerichtsverhandlungen im Dukat von Spoleto in den Jahren 798 und 801 bezeugt ist, bei der er von Schöffen aus Piacenza begleitet wird.⁵⁴ Aber eindeutige Fälle wie der des Ambrosius oder 'glückliche' wie jener des Aroinus sind weniger zahlreich als man erwarten würde. Es gibt viele Grafen ohne jeglichen Bezug zu einem

Collavini, Honorabilis domus; Andrea Castagnetti, Una famiglia di immigrati nell'alta Lombardia al servizio del regno, 846–898 (Verona 2004); ders., Transalpini e vassalli in area milanese (secolo IX), in: Medioevo. Studi e documenti 1, ed. Andrea Castagnetti/Antonio Ciaralli/Gian Maria Varanini (Verona 2005) 7–109, bes. 38–47.

⁴⁷ Einzige Ausnahme für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts ist meines Wissens nach Leo. Zu ihm vgl. Anm. 33.

⁴⁸ Eine Aufstellung der bekannten Fälle finden sich bei Luigi Provero, Apparato funzionariale 184–185; Andrea Castagnetti, La feudalizzazione degli uffici pubblici, in: Il feudalesimo nell'alto Medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47, Spoleto 2000) 721–819, bes. 742–743.

⁴⁹ Hlawitschka, Franken 226–229.

Hlawitschka, Franken 107–109; Vito Fumagalli, Le origini di una grande dinastia feudale. Adalberto-Atto di Canossa (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 35, Tübingen 1971).

⁵¹ Bougard, Justice 288.

⁵² Vgl. Bougard, Royaume d'Italie (über Berengar I.); ders., Gandolfingi 21.

⁵³ Über im engeren Sinn soziale Aspekte siehe auch Andrea Bedina, Essere conti. Immagini dell'aristocrazia italica tra prestigio e potere (secc. X–XI), in: Studi di storia medioevale e di diplomatica 17 (1998) 7–33, wiederabgedruckt in: ders., Signori e territori nel regno Italico, secoli VIII–XI (Milano 1997) 163–199, allerdings wenig konklusiv.

Vgl. Anm. 26; I Placiti del Regnum Italiae 10, 13, 14, ed. Manaresi 1; Bougard, Justice 190.

Ort oder zu einem Gebiet. Lässt man einmal jene Großen beiseite, die durch besondere Aufgaben mit dem Hof verbunden sind (Aufgaben jedoch, die ein anderes Amt nicht ausschließen), zählt man etwa fünfzig solcher Grafen: Es handelt sich also um ein Viertel der Gruppe. Es wäre schwierig, jedem dieser Grafen einen Platz auf einer Karte des italischen Regnum zuzuweisen, selbst wenn man die Lücken der Dokumentation für gewisse Regionen, wie etwa für Ligurien, berücksichtigt. Hinzu kommt, dass die Verbreitung des Begriffes *comitatus* irreführen kann: der Begriff wird außerhalb der normativen und juridischen Dokumentation kaum verwendet, und in manchen Fällen konnte die Nicht-Übereinstimmung von comitatus und der effektiven Präsenz eines Grafen nachgewiesen werden.⁵⁵ Wenn die Logik der öffentlichen und normativen Quellen auch zweifellos auf Bezirke bezogen ist, ist die Realität doch ganz anders. Die Städte, in denen Grafen regelmäßig bezeugt sind und für die man mit den Bischofslisten vergleichbare Grafenlisten anfertigen könnte, sind Mailand (aber erst seit den 840er-Jahren), Verona, Bergamo, Mantua, Ivrea, Modena, Piacenza und Brescia. Aber für andere Städte sind keine Grafen nachzuweisen (wie für Cremona, das seinen Widerstand gegen die langobardische Eroberung im Jahr 603 lange bezahlen musste und vom Grafen von Brescia und von der curtis regia von Sospiro abhing, ⁵⁶ oder wie für Como oder Novara); wieder andere Städte hatten Grafen nur zwischenzeitlich. Und vor allem: Die Präsenz eines Grafen war nie obligatorisch mit der Stadt verbunden. Gewisse nichtstädtische oder ,nichtbischöfliche' Zonen wurden als comitatus eingerichtet, mit zum Teil kurzer Dauer (zum Beispiel Castelseprio, Lomello, Pombia, Santhià, Ossola, Stazzona, Bulgaria, Norital, Pusteria-Pustertal, Venosta-Vinschgau, Gavello etc.), 57 vor allem dort, wo es nötig war, sensible Grenzzonen zu kontrollieren, wie etwa in der Nähe der Alpenpässe.

Diese schon von anderen gemachten Beobachtungen⁵⁸ verweisen auf eine schwache Territorialität der gräflichen Funktion, was in einem gewissen inneren Widerspruch zur gleichfalls richtigen Tatsache steht, dass der Graf "l'agent territorial par excellence"59 ist. Um es deutlicher zu sagen: die Beobachtungen verweisen auf eine andere Territorialität auf unterschiedlichen, oft nicht zusammenfallenden Ebenen, von der Ebene des Repräsentanten der Zentralgewalt zu jener der Grundherrschaft, von der des gräflichen Fiskus zu jener der eventuell ihm übertragenen Benefizien, die die Entlohnung seiner Funktion gewährleisten sollen. - Dadurch hatte der Graf aber schon von Anfang an dem Erstarken des Bischofs nichts entgegenzusetzen. Nur der Bischof denkt in einer Logik, die strukturell mit dem zu verwaltenden Raum verwoben ist. Er ist institutionell mit dem Territorium verbunden, das kanonische Recht hindert ihn daran, es zu wechseln, sein Name steht fast immer mit einer Kirche in Verbindung, das heißt mit einer Stadt. Er kennt die Grenzen seiner Diözese ganz genau, weil er innerhalb dieser wiederholt visitiert (circuitus, cercata), weil ihm innerhalb dieser der Zehent zukommt und weil innerhalb dieser seine Autorität von den Priestern anerkannt wird, die ihre Obödienzeide in der Bischofskirche ablegen. Sowohl der Zehent als auch die Autorität über den Klerus sind denn auch die Motive von lange dauernden, berühmten Auseinandersetzungen, wie jene zwischen Piacenza und Parma oder zwischen Arezzo und Siena, bei denen es immer um die Stabilisierung einer genauen Grenzlinie ging. Der Graf hält es dagegen nicht für notwendig, bei seiner Unterschrift, sei sie nun

⁵⁵ Vgl. zur Verbreitung Castagnetti, Feudalizzazione 728–730.

Vgl. Jörg Jarnut, Cremona nell'età longobarda, in: Storia di Cremona. Dall'alto Medioevo all'Età comunale, ed. Giancarlo Andenna (Cremona 2004) 2–25, bes. 8–9; Aldo A. Settia, L'Età carolingia e ottoniana, in: Storia di Cremona. Dall'alto Medioevo all'Età comunale, ed. Giancarlo Andenna (Cremona 2004) 38–105, bes. 40–41, 77.

Vgl. Sergi, Confini del potere 159–182; Andrea Bedina, Ut nullus comes publicas exigat functiones. Ambiguità terminologiche e politico-amministrative nel Regno italico (secoli IX–XI), in: Nuova rivista storica 80 (1996) 1–34; ders., L'eredità di Angelberga. Note su strade e fortezze del comitato di Bulgaria tra IX e XI secolo, in: Nuova rivista storica 80 (1996) 615–639 = ders., Signori e territori 28–92 und 93–117; Giuseppe Albertoni, Le terre del vescovo. Potere e società nel Tirolo medievale, secoli IX–XI (Gli alambicchi 12, Torino 1996) 140–144; Andrea Castagnetti, Tra ,Romania' et ,Langobardia'. Il Veneto meridionale nell'alto Medioevo e i domini del marchese Almerico II (Verona 1991) 11–23.

Delogu, Istituzione comitale, mit dem man aber nicht alle Beobachtungen teilen kann, vor allem insofern sie die "Konkurrenz" im Territorium betreffen, die dazu geführt hätte, dass dem Grafen die aus langobardischer Zeit stammenden kleineren Amtsträger, vor allem die Gastalden, unterstellt wurden. Zum Verhältnis des Grafen zum Raum im Vergleich zu jenem des Bischofs vgl. Florian Mazel, Introduction, in: L'espace du diocèse. Genèse d'un territoire dans l'Occident médiéval (V°–XIIIe siècle), ed. ders. (Rennes 2008) 1–9, bes. 6; und im selben Band, die Beiträge von Laurent Schneider und Laurent Ripart.

⁵⁹ Ganshof, Institutions 370.

eigenhändig oder nicht, seinem Titel einen geografischen Bezug anzuschließen. Er wird keinen seiner Kollegen für die Einmischung in das ihm zugewiesene Amtsgebiet anklagen. Er kann seinen Sitz relativ einfach verlegen, sehr viel einfacher noch in Italien, weil die Verwurzelung dieser Elite oft rezent und schwach ist; anzufügen ist hier auch, dass im Gegensatz zu den nördlichen Gebieten eine Grafschaft in Italien auch nicht über ein Netz kleinerer Bezirke wie die vicariae oder die centenariae verfügt. 60 Ein Graf kann über mehrere Comitate gleichzeitig gebieten, während es undenkbar ist, dass ein Bischof das Haupt von mehr als einer Diözese ist, zumindst vor dem ebenso berühmten wie außergewöhnlichen Fall von Manasse im 10. Jahrhundert.⁶¹ Im Gegenteil! Um nochmals das Beispiel von Cremona aufzugreifen: Dort ist der Umstand bezeichnend, dass ihre nach der Belagerung von 603 erfolgte Herabsetzung zur "Nicht-Stadt" durch das Verschwinden eines Vertreters der weltlichen Macht zum Ausdruck kommt, während das bischöfliche Amt nicht so schwer getroffen worden zu sein scheint. 62 Der Graf hat grundsätzlich nicht dieselbe Einstellung in Bezug auf den Raum und die Beherrschung desselben. Vom Ende des 9. Jahrhunderts an war es daher ein 'leichtes' Spiel für die Bischöfe, die Grafen zu überflügeln und sie Schritt für Schritt aus der Stadt zu verdrängen und sich die an die districtio geknüpften öffentlichen Einnahmen anzueignen. Diese Entwicklung ist sehr oft beschrieben worden, 63 es genügt deshalb, an dieser Stelle auf den Wandel der Titel zu verweisen: Die Nennungen des comes civitatis talis verschwinden, abgesehen von einigen Ausnahmen, am Ende des 9. Jahrhunderts, ⁶⁴ während sich die Ausdrücke *comes comitatus* seit dem zweiten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts häufen. 65 In Mailand ist diese Entwicklung schon etwas früher, nämlich in den 890er-Jahren, bezeugt. 66 Personen, die mehrere Comitate in ihrer Hand vereinigten, konnten so je nach Ort

⁶⁰ Im engeren Sinn existiert kein Netz von sculdasciae, das ein Pendant zu den centenariae bilden würde, vorausgesetzt, dass die centenariae tatsächlich ein Netz von richtiggehenden Bezirken gebildet haben. Vielfach tendiert man dazu, die Raumhierarchien aus der Zeit der Signorie in eine idealisierte karolingische Vergangenheit zurück zu projizieren.

Manasse, Erzbischof von Arles im Jahr 920, war unter Hugo von der Provence Bischof von Verona, Trento, Mantua und auch Erzbischof von Mailand; François Bougard, Manasse, in: Dizionario biografico degli Italiani 68 (Roma 2007) 428–432.

 $^{^{\}rm 62}\,$ Jarnut, Cremona 10–11.

⁶³ Vgl. zuletzt Pierre Toubert, I poteri pubblici dei vescovi del Regno d'Italia nei secoli X–XI, in: Chiesa e società in Italia. I secoli XII–XVI, ed. Gaetano Zito (Torino 1995) 3–20; Giuseppe Sergi, Poteri temporali del vescovo: il problema storiografico, in: Vescovo e città nell'alto Medioevo: quadri generali e realtà toscane, ed. Giampaolo Francesconi (Pistoia 2001) 1–16.

Siehe in Hlawitschka, Franken, die folgenden Personen: Adalbert (defuncto ... Eporegiae civitatis marchio, Liutprand, Antapodosis III 7), Adelgisus II. (c. istius civitatis Placencia 880/885), Alberich (c. ipsius civitatis, Mailand 864–874), Ambrosius (Bergamo, schon erwähnt), Auteranus (c. cives Bergomensis 816), Autramnus (c. civitatis nove [Modena] 848), Gebahard (c. partibus Italiae in civitate Darvisia ca. 800, Ex miraculis S. Genesii [ed. Georg Waitz, MGH SS 15, 1, Stuttgart 1887] 169–172, hier 170), Gerardus (c. civitatis Regiensis 813, aber zweifelhafte Quelle), Hadumar I. (c. civitatis Genuae 806, Annales regni Francorum a. 806, ed. Kurze 122), Hucpald (c. ipisus civitatis, Verona 809–820), Mauringus (Brixiae c. 824, Annales regni Francorum a. 824, ed. Kurze 166), Odelricus (c. de civitate Hastensi 887), Otto (c. de Mantua 820), Richard (c. ipisus civitatis, Piacenza 879), Ricpert (c. civitatis nove 813, aber zweifelhafte Quelle), Suppo I. (Brixiae civitatis c. 822, Annales regni Francorum a. 822, ed. Kurze 158), Waradus (c. de Verona 827), an die sich folgende Personen anschließen lassen: Hagano (c. Arretinae civitatis 819), Scrot (c. Florentinae civitatis ca. 800, Miracula S. Genesii, ed. Waitz 170), Iffo (c. de cibe Suana [Sovana] 833). – La stessa osservazione vale per i Vizegrafen, vgl. Adelbert-Acco (vicec. civitate Placencia 879), Amelgisus (vicec. ipsius civitatis Placentine 892), Audabar (vicec. civitatis Veronensis 880), Bertari (vicec. ipisus civit., Mailand 941), Bertulfus (vicec. civitatis novae 898), Elmericus (vicec. eiusdem civitatis, Piacenza 898), Rotgerius (vicec. eiusdem Mediolanensis civitatis 892–919), Waldericus (gastaldius et vicec. civit. Mediolanensis 842–865).

Adalbert (c. eiusdem comitatu Parmense 921), Anselm II. (c. comitatu Veronensis 918), Arduin (marchio et c. istius comitatu Ticinensis 976), Berengar II. (marchio et c. comitatu Mediolanensis 941), Giselbert I. (c. comitatu ipisus Bergomensis 923), Hubert (c. ipsius comitati Astensis 940, c. Astensis 941), Ingelfred (c. ipsius comitatu, c. comitatu Veronense 913–921), Suppo IV. (c. eiusdemque comitatu, Modena 931), Wifred II. (c. eiusdem comitato Placentino 911). – Vizegrafen: Helmericus (vicec. istius comitatu, Parma 921), Waldo (vicec. eiusdem comitatu, Bergamo 923). – Die ,neutralsten' Nennungen beziehen sich häufig auf die Grafschaft und nicht auf die Stadt (vgl. oben Hubert), umso mehr, wenn es sich um Grafschaften ohne Bischofsstadt handelt: vgl. Maginardus (vicec. Plumbiense 841), Maginfredus (c. Lomellensis 953), Nantelmus (c. Sepriense 961); fraglich scheinen mir die Fälle von Autbert (c. Astense 948), Ragimundus (c. Regiensis 931), Warin (c. Ferrariae 960), Wido (c. Mutinensis 898).

⁶⁶ Vgl. Maginfred, c. palatii et c. ipsius comitati Mediolanensi 891–895 (Hlawitschka, Franken 227).

unterschiedliche Titel führen: Sigefred, bezeugt als Graf der Stadt Piacenza in den Jahren 892 und 898, erscheint im Jahr 901 auch Graf des Komitats von Mailand.⁶⁷

Aber weder der Wechsel des Titels noch das Wissen a posteriori, wie die Geschichte zugunsten des Bischofs ausgangen ist, erlauben ein pessimistisches Urteil in Bezug auf die dauerhafte Fähigkeit der Grafen, die staatliche Autorität zu repräsentieren. Der Titel comes comitatus ist nicht in allen Fällen gleichbedeutend mit einem Sitz der Grafen außerhalb der Stadt, und die "Verländlichung" ihrer Funktion scheint eher eine Angelegenheit des 11. Jahrhunderts zu sein, die mit der Entwicklung in Richtung der Signoria einhergeht. 68 Die Konkurrenz um die Macht zwischen Grafen und Bischöfen wurde vielfach aufgrund unserer gegenwärtigen Erfahrung der Trennung von Kirche und Staat überbewertet. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass die Figur des Bischofs immer mehr in den Vordergrund tritt, so als ob sie den Fehlschlag der von der karolingischen Ideologie erträumten Harmonie und gegenseitigen Stütze demonstrieren wollte, so sind doch auch nur wenige Fälle von Widerstand von Seiten der Grafen bezeugt.⁶⁹ Eher scheint es mir bei der fortschreitenden Verlagerung der Machtverhältnisse zugunsten der Bischöfe einen diffusen Konsens gegeben zu haben, und auf alle Fälle vollzog sie sich auf dem Hintergrund einer gewissen Indifferenz, gerade wegen der fehlenden strukturellen Bindung zwischen dem Grafen und der Stadt.⁷⁰ Während sich der Bischof in der Po-Ebene, die publicae functiones, die traditionell dem Grafen zukamen, aneignete, verstärkte letzterer seine eigene Machtstellung gegenüber den Untergebenen, die bald nicht mehr der iustitia des vom König dazu Ermächtigten unterstanden, sondern jener des dominus loci: Was man beobachten kann, ist eine Redimensionierung und eine Neuverteilung von Interessen. Die Tatsache, die institutionelle Auseinandersetzung auf einer vornehmlich ökonomischen Ebene freilich – zu verlieren, hat keine anderen Auswirkungen auf der sozialen und politischen Ebene als einer Stärkung des Zugriffs auf direkte Ressourcen (Menschen und Erträge) im entsprechenden Gebiet. Man muss auch hinzufügen, dass die Situation, die sich abzeichnet, nicht überall dieselbe war, und das ist vielleicht das Wichtigste. Das Funktionieren des Staates wurde schon am Beginn als von regionalen Unterschieden gekennzeichnet charakterisiert. -Die starke Figur des dux/marchio in der Toskana tendierte zum Beispiel dazu, das Gewicht der lokalen Grafen - im Gegensatz zum nördlichen Italien - zu verringern. Vom späten 9. Jahrhundert an sind solche lokalen Besonderheiten immer stärker ausgeprägt, je nach dem, wie die Machtverhältnisse von den lokalen Eliten ausgehandelt worden sind.

An dieser Stelle seien noch einige abschließende Anmerkungen zu den Funktionen der Grafen angebracht.⁷¹ Folgende Aufgaben sind mehr aus den Quellen der Rechtspraxis denn aus den normativen Quellen bekannt und veranschaulichen zweierlei: die Befehlsgewalt des Grafen und seine Rolle des Vermittlers zwischen dem Herrscher und den Untergebenen: Administration des Gerichtswesens, Rekrutierung und Führung des Heeres, Verteidigung der Interessen des Fiskus (sei es jener des Königreiches

Hlawitschka, Franken 264–268. 892 und 898 sitzt Sigefred in Piacenza als comes ipsius civitatis Gerichtsverhandlungen vor, 901 in Mailand als comes palatii et comes comitatus Mediolanensis, vgl. I Placiti del Regnum Italiae 99, 107 und 112, ed. Manaresi 1. In einem Placitum von 903 in Piacenza, das in Kopie überliefert ist (I Placiti del Regnum Italiae 114 ed. Manaresi 1) wird er comes palatii et comes ipsius comitis (leggasi probabilmente comitatus) Placentinis genannt.

Die Verlegung der Gerichtsverfahren des Grafen von Bergamo bietet ein frühes Beispiel für diese Tendenz: vgl. François Menant, Les Giselbertins, comtes du comté de Bergame et comtes palatins, in: Formazione e strutture dei ceti dominanti nel medioevo: marchesi conti e visconti nel regno italico, secc. IX–XII (Nuovi studi storici 1, Roma 1988) 115–186, bes. 133–134, ital. in: ders., Lombardia feudale. Studi sull'aristocrazia padana nei secoli X–XIII (Mailand 1992) 39–129, bes. 64–65.

⁶⁹ Vgl. die Begründung für das Diplom Ottos I. für die Kirche von Parma – D O. I. 239 (962 März) (ed. Theodor Sickel, MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 1, Hannover 1879–1884/Berlin ²1956): per mala omnia quae acciderint saepe inter comitis ipsius comitatus et episcopos eiusdem ecclesiae, ut penitus praeterita liset schisma evelletur; Olivier Guyotjeannin, Les pouvoirs publics de l'évêque de Parme au miroir des diplômes royaux et impériaux (fin IX^e–début XI^e siècle), in: Liber largitorius. Études d'hstoire médiévale offertes à Pierre Toubert par ses élèves, ed. Dominique Barthélemy/Jean-Marie Martin (Genève 2003) 15–34.

⁷⁰ Vgl. Cammarosano, Nobili e re 174–185.

Über diese siehe die klassischen Beiträge von François Louis Ganshof, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: Karl der Grosse. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, ed. Wolfgang Braunfels/Helmut Beumann (Düsseldorf 1965) 349–393, bes. 370–375; Werner, Missus – marchio – comes 221–224; Nelson, Kingship 410–413.

oder jener der Grafschaft), Vertretung der ihnen unterstehenden Bevölkerung beim König etc. Um am Ende der Aufzählung zu beginnen: Die immer häufigere Erwähnung des Fürbitters in den Herrscherdiplomen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts erlaubt es uns, die Rolle von lokalen Amtsträgern bei der Erlangung eines Gunsterweises von Seiten des Herrschers zu erkennen. Es gibt natürlich viele andere Gründe, die die Anwesenheit von einer bestimmten Person oder einer anderen als Fürbitter erklären, aber das geographische Moment ist einer dieser Gründe.⁷² Im staatlichen Apparat musste der gute Graf ein Mann des Lobbyings sein, insofern, als er dazu in der Lage war, den Zugang zum Fürsten zu ermöglichen.

Was die Verteidigung der ökonomischen Interessen des Staates betrifft, könnte man mehrere Beispiele von Grafen nennen, die hinsichtlich der Bewahrung der Integrität des öffentlichen Landes sehr wachsam waren und die invasores vor Gericht brachten. In denselben Bereich fallen auch die vielen urkundlichen Zeugnisse für die Verpflichtung der Bevölkerung, für bestimmte rechtliche Transaktionen die Erlaubnis der pars publica, sei es des Grafen oder seines Stellvertreters, einzuholen, wie zum Beispiel bei der Entfremdung von Gütern, die mit dem Fiskus in Zusammenhang stehen. – Dabei handelt es sich um jene Transaktionen, bei denen der Graf dem Notar seine licentia rogandi gibt: Diese licentia rogandi wurde als ein Zeichen dafür interpretiert, dass es den Notaren ohne Autorisierung nicht möglich war, Dokumente außerhalb ihres Tätigkeitsbezirkes zu schreiben, aber diese These ist von Andreas Meyer zurückgewiesen worden, der die licentia rogandi viel eher mit dem Inhalt des Dokuments als mit der Identität des Schreibers in Verbindung sieht. 73 Der Konsens des lokalen Grafen konnte mitunter auch vom König verlangt werden, und zwar nicht aus Schwäche des letzteren gegenüber den lokalen principes, sondern vielmehr aus Respekt den verschiedenen institutionellen Ebenen gegenüber: Bedeutsam erscheint mir in diesem Sinn das erste Diplom Lamberts aus dem Jahr 895, der den Instanzenweg bei einer Anfrage für eine kleine Grundschenkung an den fidelis Amalgisus beschreibt: Die petitio wird vom Grafen von Tortona, Everardus, eingebracht, dessen Vasall Amalgisus vielleicht war, aber Lambert sichert sich durch den consensum et consilium des Grafen Sigefredus von Piacenza ab, in dessen Bezirk die Güter lagen. 74 Daran schließt sich die Tätigkeit des Grafen auf dem Gebiet der Gnaden-Gerichtsbarkeit an, wie etwa bei der Veräußerung von Gütern durch Minderjährige oder Frauen⁷⁵ oder beim Tausch von kirchlichen Gütern (in diesem Fall sind *missi* im Namen des Königs anwesend, aber es scheint klar, dass ihre Ernennung lokal bedingt ist). ⁷⁶ Solche Fälle demonstrieren die Pflicht des Grafen, sich der Sorge um die Kirche und die *pauperes* anzunehmen.

Die Kapitularien auf der einen Seite und die Rechtsquellen auf den anderen informieren uns über die "klassischen" Funktionen eines Grafen, und es scheint mir sinnvoll, diese hier nochmals zu beschreiben. Ich möchte nur in Hinblick auf die Rechtsquellen, vor allem für Italien, die Schwierigkeit ihrer Interpretation und Auswertung unterstreichen. Die große Zahl der italienischen *placita* illustriert sowohl die Stellung der Grafen als "Spitze der Aristokratie", als auch ihre Stellung als "Vertreter des Staates". Die *placita* aber tendieren dazu, ein zu schönes Bild der Grafen als "Vertreter des Staates" zu vermitteln. Tatsache ist, dass die Anwesenheit der Grafen bei den Gerichtsverhandlungen, sowohl direkt als lokale Verantwortliche aber auch indirekt und hierarchisch durch ihre Stellvertreter (*vicecomites*, *gastaldi*, *sculdassii*), schließlich auch in der Form des Missats, sehr gut dokumentiert ist. Man mag so den Eindruck eines "starkes Staates" gewinnen, der in Italien stärker ist als anderswo – eine

Um nur ein Beispiel zu nennen: die Reise Eberhards von Friaul im Jahr 841 nach Diedenhofen wegen einer Anfrage von Seiten der Venezianer bezüglich der Erneuerung des Paktums mit Lothar I: D Lo. I, 62 (841 September 1) (ed. Theodor Schieffer, MGH DD Karolinorum 3, Die Urkunden Lothars I. und Lothars II., Berlin/Zürich 1966) 170–171.

Andreas Meyer, Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts 92, Tübingen 2000) 47–51.

⁷⁴ I diplomi di Guido e di Lamberto (ed. Luigi Schiaparelli, Fonti per la storia d'Italia 36, Roma 1906) 71–73: der König schenkt quasdam res iuris nostri publici, das heißt vier massaricia in comitatu et pago Placentino, de eodem pertinentes comitatu.

⁷⁵ Es handelt sich um die *notitia principis/iudicis*, vorgesehen von Liutprand 22 (a. 721) und in den alltäglichen Gebrauch übergegangen.

Die öffentliche Repräsentation bei den kirchlichen *commutationes* wird von Aistulf 16 (a. 755) verlangt. Vgl. Pier Silverio Leicht, Le commutazioni ecclesiastiche nella L. 16 di Aistolfo, in: ders., Scritti vari di storia del diritto italiano 2/2 (Milano 1948) 247–252; Giorgio Vismara, Ricerche sulla permuta nell'alto Medioevo, in: ders., Scritti di storia giuridica 2: La vita del diritto negli atti privati medievali (Milano 1987) 79–141.

Vorstellung, zu deren Verbreitung auch ich beigetragen habe.⁷⁷ Ich möchte diese hier nuancieren. Es ist nicht sicher, dass diese "Funktionärstätigkeit" von Grafen in Italien wichtiger gewesen wäre als in den anderen Regionen des Karolingerreiches. Wir müssen beachten, dass die in Italien diesbezüglich reiche Dokumentation mit der Existenz eines öffentlichen, laikalen Notariates in Verbindung zu sehen ist, das nördlich der Alpen kein Gegenstück hat. Die italienischen Notare stellen lange Zeit Dokumente nach traditioneller Art her, geschrieben in einem objektiven und neutralen Stil, während nördlich der Alpen schon sehr bald die Gerichtsurkunden von der Partei, die den Rechtsstreit gewonnen hat, ausgestellt werden, meistens von Kirchen und Klöstern, mit einem Wortschatz und einer ganz anderen Kultur, und vor allem mit einer Tendenz, den institutionellen Apparat in den Hintergrund zu drängen. Aber mir scheint, dass dieser institutionelle Apparat nicht weniger präsent war als in Italien. Im Gegenteil, die italienischen Notare und Richter haben sicherlich dazu beigetragen, die Idee des Staates am Leben zu erhalten. Aber es ist nicht gesagt, dass unter der staatlichen Aufmachung die Entwicklung nicht dieselbe war, mit demselben Tempo wie auch anderswo. Wir müssen also vorsichtig sein gegenüber den Vexierbildern der Dokumentation, im Norden wie im Süden.

Ein Text mag als beispielhaft für die Situation des Grafen in Italien um das Jahr 1000 verstanden werden, also ein Jahrhundert nach der eingangs erzählten, traurigen Geschichte von Ambrosius von Bergamo: Zwischen 1004 und 1007 schrieb der Abt des Königsklosters von San Salvatore von Montamiata einen Brief an Hildebrand, nobillimus et omni honore dignissimus comes (von Siena),⁷⁸ in dem er nicht mit Würdigungen über dessen Qualitäten spart (nobilior es finitimis cunctis, fortior universis, sapientior es omnibus). 79 Ziel des Briefes, der für seine juridische Argumentation mit zahlreichen Zitaten der langobardischen Gesetze und der Kapitularien berühmt ist, war die Aufforderung an den Grafen, das Kloster in einem Konflikt um die Zuerkennung des Zehent gegen den Bischof von Chiusi zu verteidigen, zumindest bis der Streit vor den König gebracht oder in einer Gerichtsverhandlung zwischen den iudices von San Salvatore und jenen des Bischofs diskutiert würde. Das Bild Hildebrands als Bollwerk der öffentlichen Autorität zur Verteidigung einer monastischen Kommunität scheint perfekt jenem Bild zu entsprechen, das man sich von einem Grafen in karolingischer Zeit machen würde. Aber der Brief richtet sich weniger an den Amtsträger als an den Patron. Hildebrand, schreibt der Abt, verfüge über San Salvatore als haereditas et firma possessio – eine Formulierung, die das Kloster als seinen Besitz ausweist, zumal dieses wahrscheinlich gemäß einer im 9. Jahrhundert üblichen Praxis vom Kaiser als Benefizium verliehen worden war. Aus dem Text geht auch hervor, dass sein Vorgehen gegen den Bischof nicht nur ohne Rückhalt ist, sondern auch, dass damit die Gültigkeit eines alten Übereinkommens zwischen den Mönchen und den Bischöfen von Chiusi angegriffen wurde. Mehr als um einen Appell an den Verteidiger ex officio der pauperes, handelt es sich um den an einen allmählich zu signoriler Machtstellung aufsteigenden, lokalen Machthaber gerichteten Ordnungsruf. Nichtsdestoweniger hatte die Initiative Erfolg, und zwar dank eines im Jahr 1007 in Neuburg stattgefundenen Placitum vor Heinrich II., an dem Hildebrand an erster Stelle der Grafen im Richtergremium teilnahm. 80 Die Transformation der Figur des Grafen hinderte diesen nicht daran, weiterhin als Mittelgewalt beim Herrscher aktiv und effektiv zu sein.

Vgl. unter anderem François Bougard, La justice dans le royaume d'Italie aux IX^e-X^e siècles, in: La giustizia nell'alto Medioevo 2, secoli IX-XI (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 44, Spoleto 1997) 133–176, bes. 175; ders., Royaume d'Italie.

Hildebrand IV., aus den Aldobrandeschi, vgl. Amleto Spicciani, L'abbazia di San Salvatore al Monte Amiata e le famiglie comitali della Tuscia: prospettive di ricerca, in: L'Amiata nel Medioevo, ed. Mario Ascheri/Wilhelm Kurze (Roma 1989) 49–63, bes. 55–57; Collavini, Honorabilis domus 98–105, bes. 101; ders., I conti Aldobrandeschi, in: Formazione e strutture dei ceti dominanti nel Medieovo: marchesi conti e visconti nel regno italico, secc. IX–XII (Nuovi studi storici 39, Roma 1996) 297–313, bes. 307.

⁷⁹ Codex diplomaticus Amiatinus. Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Papst Innozenz III. (736–1198) 2, 225 (ed. Wilhelm Kurze, Tübingen 1982).

⁸⁰ Codex diplomaticus Amiatinus 226, ed. Kurze 2; oder I Placiti del Regnum Italiae 3, 271 (ed. Cesare Manaresi, Fonti per la storia d'Italia 97/1 Roma 1958).